

Leihvertrag

über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen

der Stadt Duisburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Amt für Schulische Bildung -

Ruhrorter Straße 187, 47119 Duisburg
im Folgenden: „Stadt Duisburg“

- vertreten durch die Schulleitung -

und dem Schüler/der Schülerin

Vor- und Nachname

Straße

PLZ, Ort

bei Minderjährigen vertreten durch die Eltern

Vor- und Nachname, Straße, PLZ, Ort

im Folgenden: „der/die Lernende“

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Duisburg ein iPad mit Zubehör dem/der Lernenden für außer -und innerschulischen Unterricht auch zuhause zur Verfügung stellt.

1. Leihgerät

Die Stadt Duisburg stellt dem/der Lernenden die folgende Hardware ab sofort zur vertraglich beschriebenen Nutzung zur Verfügung.

a) Apple iPad 10.2 Wi-Fi 32 GB. Netzgerät und USB-Lightning-Kabel

mit der Seriennummer _____

b) Cover inkl. Tastatur für Apple iPad

c) Apple Pencil 1. Generation

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

2. Leihgebühr

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Duisburg und wird dem/der Lernenden durch die Stadt Duisburg unentgeltlich überlassen.

3. Beendigung Leihvertrag

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass der / die Lernende die Schule _____, besucht. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, oder der nicht regelmäßigen unentschuldigten Teilnahme am Unterricht, endet das Vertragsverhältnis automatisch und die Stadt Duisburg ist berechtigt, das Leihgerät zurückzufordern.

Der/die Lernende verpflichtet sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung der/des _____ zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen, kann die Stadt Duisburg ohne weitere Mahnung oder Ankündigung die spätere Annahme verweigern und stattdessen eine vereinbarte Schadenspauschale von derzeit 250 € zzgl. etwa anfallender jeweils gültiger MwSt. von dem/der Lernenden verlangen, wenn nicht der/die Lernende nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Schadenspauschale entstanden ist. Ob die Stadt Duisburg eine verspätete Rückgabe akzeptiert oder nicht, steht in ihrem Ermessen.

4. Auskunftspflicht

Der/die Lernende verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

5. Zentrale Geräteverwaltung

Der/die Lernende nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) sowohl von der Schule, als auch von der Stadt Duisburg administriert wird. Die von der Schule aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen des Datenschutzes genutzt werden.

6. Sorgfaltspflicht/Haftung

Der/die Lernende trägt Sorge dafür, dass das Leihgerät pfleglich behandelt wird und schützt es vor unberechtigtem Zugriff Dritter.

Der/die Lernende haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine / ihre Erfüllungsgehilfen oder durch Personen, denen er / sie die Einwirkung auf das Leihgerät ermöglicht hat, wie insbesondere durch den Lernenden, verschuldet werden.

Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Die Stadt Duisburg behält sich vor, für Schäden am iPad aufgrund eines unsachgemäßen oder grob fahrlässigen Gebrauchs, für Zerstörung oder den Verlust des iPads die Kosten der Reparatur bzw. einer Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung des Grades des vorwerfbaren Verhaltens von dem/der Lernenden zu fordern. Die Stadt Duisburg entscheidet allein über die Möglichkeit der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung sowie die Möglichkeit zur Überlassung eines Ersatzgerätes. Liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, wird bei einer Reparatur eine Eigenbeteiligung von max. 100 € von den Nutzern erhoben. Bei einer Neubeschaffung wegen Diebstahls beträgt die Eigenbeteiligung 200 €. Einfache technische Defekte sind durch die Gerätegarantie für das erste Jahr abgedeckt.

Das Leihgerät ist bei Nichtgebrauch permanent in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren. Der/die Lernende hat dafür Sorge zu tragen, das Leihgerät möglichst immer verschlossen und gesichert aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies betrifft insbesondere Situationen wie z.B. den Sportunterricht oder auch Pausenzeiten. Hierfür sind, je nach Verfügbarkeit, abschließbare Spinde an der Schule zu nutzen.

7. Nutzung

Das Leihgerät wird dem/der Lernenden ausschließlich für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme dieses Schülers an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

Insbesondere dürfen Geschwisterkinder das Leihgerät nicht für den ihnen erteilten Unterricht nutzen; ebenso dürfen die Erziehungsberechtigten das Leihgerät nicht für ihren Beruf nutzen.

Die Steuerung der schulischen Nutzung erfolgt dabei profilbasiert über das seitens der Stadt Duisburg eingesetzte MDM-System und wird von der ausgebenden Schule administriert.

Es ist unzulässig, menschenverachtende, pornografische, kriminelle, gewaltverherrlichende oder sonstige rechtswidrige Internetinhalte absichtlich aufzurufen, zu speichern oder weiterzuverarbeiten.

8. Datenspeicherung

Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., werden nach Rückgabe des Leihgerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch die Stadt Duisburg erfolgt nicht.

Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung des/der Lernenden.

9. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch den/die Lernende umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Schulleitung schriftlich vorzulegen.

Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unverzüglich nach Verlust gemeldet werden. Die Schulleitung wird diese Information anschließend an die Stadt Duisburg - Amt für Schulische Bildung - zwecks dauerhafter Sperrung und Nachverfolgung des Gerätes weiterleiten.

10. Beschädigung

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts muss der Schulleitung unverzüglich nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden.

Es ist dem/der Lernenden nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

11. Versicherung

Das Leihgerät ist nicht über die Stadt Duisburg versichert.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch den/die Lernende abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Lernende selbst. Es wird empfohlen, einen Diebstahlschutz mit in die Versicherung einzubeziehen. Entsprechende Verträge bewegen sich bei ca. 5,00€ pro Monat.

Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bei dem/der Lernenden bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen ein geringes Entgelt dazu gebucht werden. Weiterhin gelten ansonsten die unter Punkt 6 genannten Bedingungen und Entschädigungen.

12. Vorschäden

Das Leihgerät wird von dem/der Lernenden in dem Zustand übernommen, in dem es sich bei Übergabe befindet. Der Zustand wird in einem von den Parteien unterschriebenen Übergabeprotokoll festgehalten, das als Anlage 1 dem Vertrag als Bestandteil beigelegt wird.

13. Sonstiges

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Duisburg, den

Unterschrift Schüler

i.A. _____

Stadt Duisburg

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Unterschrift Sorgeberechtigter 2

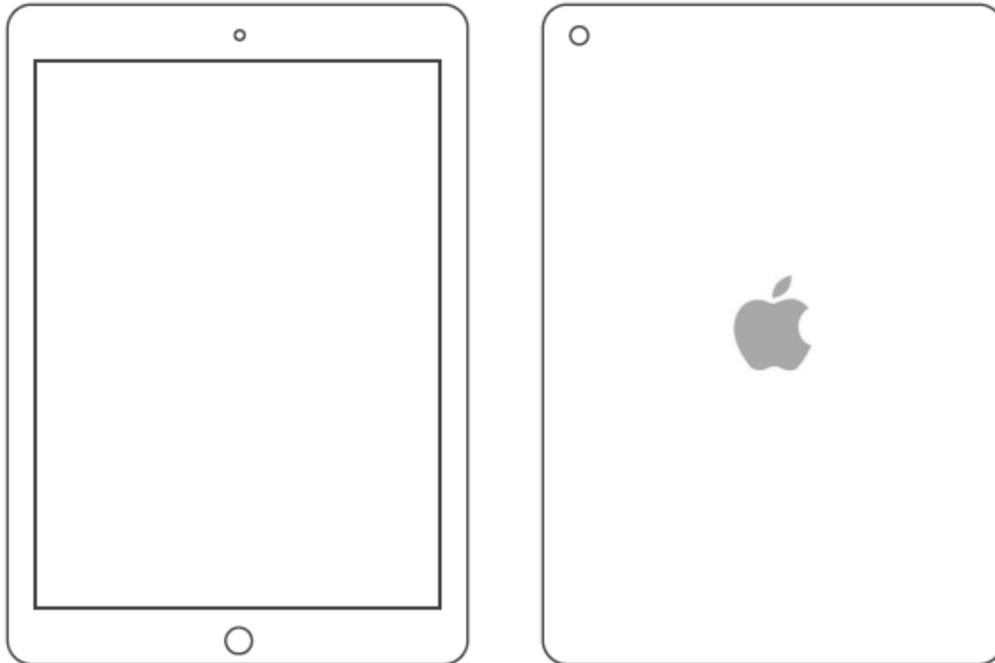
Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

Unterschrift Sorgeberechtigter

Anlage 1

Apple iPad mit Zubehör

Das unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete Leihgerät weist folgende Vorschäden auf.



Beschreibung

Duisburg, den

Unterschrift Schüler

i.A. _____
Unterschrift Stadt Duisburg

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

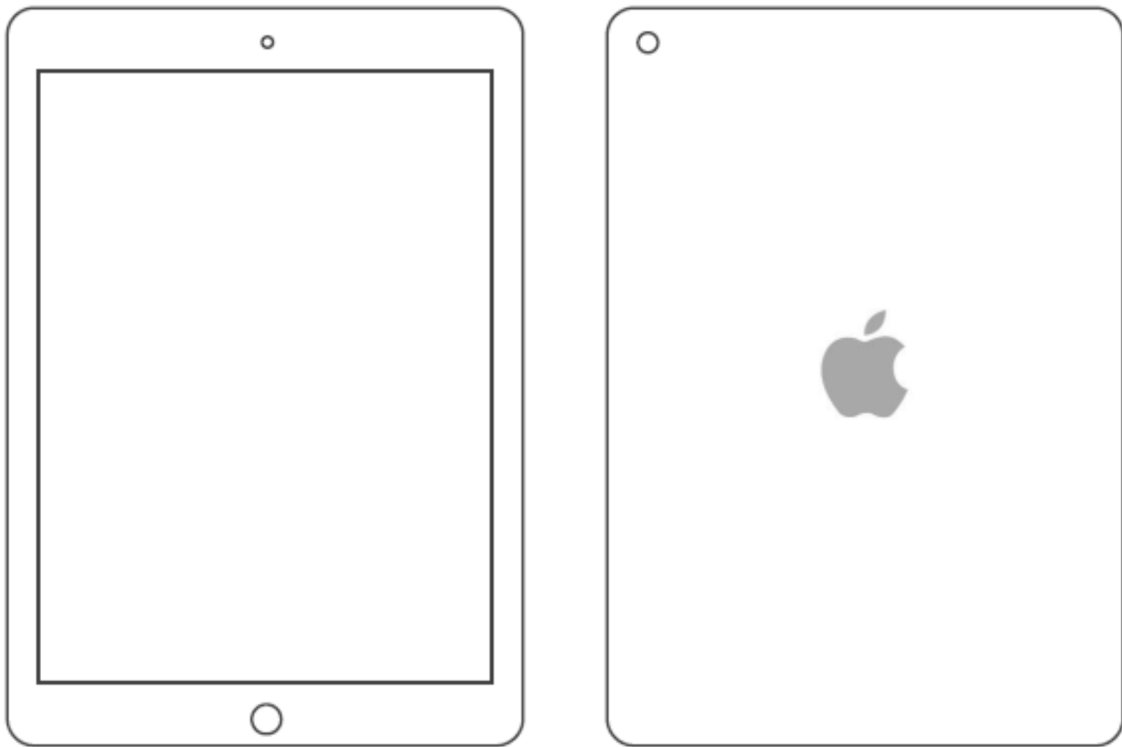
Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Diese Seite entfaltet erst Relevanz bei der Rückgabe und muss daher nicht schon bei Vertragsschluss dem Vertrag beigelegt werden.

Rückgabe

Apple iPad mit Zubehör

Das unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete Leihgerät weist bei der Rückgabe folgende zusätzliche Schäden auf.



Beschreibung

Duisburg, den

Unterschrift Schüler

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

i.A. _____
Unterschrift Stadt Duisburg

Unterschrift Sorgeberechtigter 2